

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31		DIENSTAG, DEN 13. OKTOBER		2026
Tag	I n h a l t			Seite
7. 10. 2026	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes 703-2, 703-3			253
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.				

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes Vom 7. Oktober 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Das Hamburgische Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB ist

1. für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UvgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (Banz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung und
2. für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) vom 31. Januar 2019 (Banz. AT 19.02.2019 B2), zuletzt geändert am 6. September 2023 (Banz. AT 25.09.2023 B4), in der jeweils geltenden Fassung,

anzuwenden, soweit es jeweils die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde in einer Verwaltungsvorschrift gemäß § 12 festgelegt hat.“

1.1.2 In Satz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „300 000 Euro“ durch die Textstelle „750 000 Euro“ ersetzt.

1.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „1 bis 4“ durch die Textstelle „1 bis 7 und 9“ ersetzt.

1.3 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vergabespezifisches Entgelt und Ausführungsbedingungen, Tariftreuerklärung und Mindestlohn

(1) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich in Textform bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, ihren Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, nach Maßgabe der jeweils einschlägigen nach Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung

1. ein Mindestentgelt zu zahlen (vergabespezifisches Entgelt), wobei § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert

am 12. Mai 2026 (BGBl. I Nr. 137 S. 1, 10), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, und

2. bezahlten Mindestjahresurlaub, Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu gewähren (vergabespezifische Ausführungsbedingungen), soweit die Auftragsdauer zwei Monate überschreitet.

Auf Antrag einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern kann die für Arbeit zuständige Behörde die für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen geltenden Arbeitsbedingungen eines von der Antragstellerin mit einer Gewerkschaft beziehungsweise einer Vereinigung von Arbeitgebern abgeschlossenen Tarifvertrags in einer Rechtsverordnung regeln. Das Initiativrecht der Behörde zur Antragstellung bleibt unberührt. Die Beschäftigten nach Satz 1 umfassen keine Auszubildenden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen, welche zentral auch im Internet veröffentlicht werden, auf Vorschlag der für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Behörde

1. vergabespezifische Mindestentgelte und Ausführungsbedingungen branchenspezifisch festzulegen, wobei die jeweils geltenden Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften als Grundlage dienen; das Verfahren zur jeweiligen Festlegung beginnt mit Antragstellung der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber; die Rechtsverordnung wird spätestens alle zwei Jahre durch die für Arbeitsmarktpolitik zuständige Behörde inhaltlich geprüft,
2. ein Verfahren festzulegen, nach dem die
 - a) Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu den Rechtsverordnungen nach Nummer 1 vor Erlass innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen können, wobei Art und Umfang der Beteiligung zu regeln sind,
 - b) Rechtsverordnungen nach Nummer 1 auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder nach deren Anhörung geändert oder aufgehoben werden können.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Rahmenvereinbarungen.

(2) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst, dürfen unbeschadet des Absatzes 1 nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich in Textform bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, ihren Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert am 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055, 1057), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 369 S. 1, 17), in der jeweils geltenden Fassung und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen unbeschadet der Absätze 1 und 2 nur an Unternehmen vergeben werden, die sich

bei der Angebotsabgabe durch Erklärung in Textform gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nach Festlegung durch diesen verpflichtet haben, ihren Beschäftigten im Sinne von Absatz 1 bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 369 S. 1, 14), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

(4) Öffentliche in der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergebende Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert am 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich in Textform bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, bei der Ausführung der Leistung ihren Beschäftigten im Sinne von Absatz 1 nach Maßgabe der nach Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung das vergabespezifische Entgelt zu zahlen und vergabespezifische Ausführungsbedingungen zu gewähren, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Der Senat wird ermächtigt, auf Vorschlag der für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Behörde durch Rechtsverordnungen vergabespezifische Entgelte und Ausführungsbedingungen für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs festzulegen, wobei die jeweils geltenden Branchen- und Haustarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften als Grundlage dienen. Die Rechtsverordnung wird spätestens alle zwei Jahre durch die für Arbeitsmarktpolitik zuständige Behörde inhaltlich geprüft. Der Auftraggeber muss bei einem anstehenden Betreiberwechsel vom ausgewählten Betreiber gemäß Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verlangen, dass der ausgewählte Betreiber Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu deren bisherigen Arbeitsbedingungen übernimmt; dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn zwingende betriebliche Gründe vorliegen, die vom Auftraggeber zu dokumentieren sind. Der bisherige Betreiber hat die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen die bisherigen Arbeitsbedingungen hervorgehen. Hierdurch entstehende Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den Auftraggeber erstattet.

(5) Es ist die für die Beschäftigten der Unternehmen in Bezug auf die vergabespezifischen Entgelte und Arbeitsbedingungen jeweils günstigste Regelung nach den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden.

(6) Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe nach Festlegung durch diesen in Textform verpflichten, im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Beschäftigten des Entleihers.

(7) Auf bevorzugte Bieter gemäß § 3a Absatz 5 Satz 1 finden die Absätze 1 und 3 bis 6 keine Anwendung.

(8) Auf die Absätze 1 bis 7 findet § 2 Absatz 3 keine Anwendung.

(9) Die Absätze 1 bis 6 finden Anwendung

1. für Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 250 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
3. für Konzessionen ab einem Auftragswert von 250 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
4. für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne des Absatzes 4 ab Erreichen des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 GWB,

jedoch nicht, soweit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder andere bundesrechtliche Vorschriften Ausnahmen von der Anwendbarkeit des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsehen.“

2a. In § 3a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Öffentliche Auftraggeber können weitere soziale Kriterien vorgeben, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, insbesondere:

1. den Einsatz von schwerbehinderten Menschen,
2. den Einsatz von Langzeitarbeitslosen,
3. den Einsatz von Auszubildenden oder
4. die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung, insbesondere von Frauen. Dies gilt nicht für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Kontrollen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, anlasslose stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Satz 1 gegeben ist, insbesondere auf Grund von Hinweisen von Beschäftigten sowie sonstiger Dritter, ist der Auftraggeber zur Kontrolle verpflichtet.

(2) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde ist berechtigt, zentrale Stellen zur Durchführung der Kontrollen zu benennen, auf die sie die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 überträgt. Die Auftraggeber sind verpflichtet, die zentralen Stellen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Der Senat kann auf Vorschlag der für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Kontrollen nach Absatz 1 auf selbstverwaltete Prüfeinrichtungen der berufsständischen Vertretungen übertragen werden können.

(3) Der Auftragnehmer und für ihn tätige Unternehmen (Nachunternehmer sowie auch für diese tätige Unternehmen) sind verpflichtet, diese Kontrollen durch Einsicht in Unterlagen zu ermöglichen aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen. Hierzu haben sie folgende vollständige und überprüfbare Unterlagen über die eingesetzten

Beschäftigten jederzeit bereitzuhalten und dem Auftraggeber oder einer zentralen Stelle auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern:

1. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge und Arbeitszeitaufzeichnungen zwecks Dokumentation der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 3 Absätze 1 bis 4,
2. Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
3. die zwischen den jeweiligen Auftragnehmern, Nachunternehmern sowie für diese tätige Unternehmen abgeschlossenen Verträge.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 und insbesondere der Umfang der Unterlagen sowie etwaige Betretungsrechte zur Durchführung von Kontrollen werden im Zuge der Auftragsvergabe vertraglich festgelegt.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber oder die zentralen Stellen entscheiden jeweils unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darüber, ob die Kontrolle nach den Absätzen 1 und 3 durch Anforderung der erforderlichen Unterlagen oder Einsichtnahme in die Unterlagen am Ort, an dem die Dienstleistung oder Bauleistung erbracht wird, erfolgt. Werden die Unterlagen von den Auftrag ausführenden Unternehmen angefordert, sind diese Unterlagen zu bezeichnen und die Form der Übermittlung anzugeben.

(5) Die Auftraggeber sowie die zentralen Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich der Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) verarbeiten, soweit dies zur Durchführung von Kontrollen nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlich ist. Dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der für das jeweilige Vergabeverfahren zuständigen Stelle des öffentlichen Auftraggebers und der zentralen Stelle. An Dritte, insbesondere Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, dürfen durch den öffentlichen Auftraggeber und die zentralen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragt werden. Die Übermittlung erfolgt in pseudonymisierter Form, soweit der Prüfzweck dadurch nicht vereitelt wird. Dritte sind dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 zu verarbeiten und Verschwiegenheit über die im Rahmen der Beauftragung erlangten Sachverhalte zu wahren. Die Auftragnehmer weisen im Rahmen der Vertragsdurchführung ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin und klären sie über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf.

(6) Der Auftragnehmer kann im Falle einer Kontrolle nach Absatz 1 den Nachweis, dass er seine Pflichten nach § 3 erfüllt, durch Vorlage eines geeigneten Zertifikats einer der in der Vergabeverordnung oder der VOB/A genannten Präqualifizierungsstellen erbringen. Das Zertifikat erhalten Auftragnehmer oder Nachunternehmer, die nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes tarifgebunden oder die an eine kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinie gebunden sind. Soweit deren Tarifverträge oder deren kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien zu-

ungunsten der Arbeitnehmer von der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 abweichen, wird das Zertifikat mit dem Ausweis der Abweichung erteilt. Andere Auftragnehmer und Nachunternehmer erhalten das Zertifikat, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Arbeitnehmern mindestens Arbeitsbedingungen der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 gewähren.

(7) Ein Auftragnehmer kann seine Pflicht nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 insbesondere dadurch erfüllen, dass er sich von Nachunternehmern oder von dem Auftragnehmer ein Zertifikat im Sinne des Absatzes 6 vorlegen lässt.

(8) Die Vorlage eines Zertifikats nach den Absätzen 6 und 7 lässt das dem Auftraggeber zustehende Kontrollrecht nach Absatz 1 unberührt.

(9) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde und die zentralen Stellen sind berechtigt, das Ergebnis der Kontrollen nach Absatz 1 den öffentlichen Auftraggebern nach § 2 zu übermitteln, welche die Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 11 Absatz 3 in eigener Zuständigkeit treffen. Die Übermittlungsbefugnis gilt entsprechend, soweit in ein bundesweites Register auch Feststellungen zu Unternehmen, die von der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeschlossen worden sind, eingetragen werden dürfen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „5 v. H.“ durch die Textstelle „10 v. H.“ ersetzt.

4.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verstöße gegen § 3 führen entsprechend § 123 GWB zu einem Ausschluss vom Vergabeverfahren. § 125 und § 126 Nummer 2 GWB sind entsprechend anzuwenden.“

5. In § 12 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. hinsichtlich der Aufgaben, der Organisation und den Zuständigkeiten der zentralen Stellen gemäß § 10.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) § 1 Nummern 2 bis 5 tritt am 1. Mai 2027 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 417) wird aufgehoben.

(3) Vergabeverfahren, die vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt begonnen wurden, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie zu diesem Zeitpunkt anhängige Nachprüfungsverfahren werden nach dem Recht zu Ende geführt, das im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Oktober 2026.

Der Senat